

Das Psychotherapeutengesetz - Ausbildungsmöglichkeiten zum/zur KiJu- Psychotherapeuten/-in

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG)

Zwei neue (!) Heilberufe werden ins Leben gerufen:

§ 1 Berufsausübung

- (1) Wer die heilkundliche [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. [...] Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Das PsychThG von 1999: Rechtliche Lage der Psychotherapie

§ Berufsrecht:

- Wer *darf* wann für wen Psychotherapie anbieten?
- Was ist überhaupt „Psychotherapie“ (Def.)?
- Wer darf sich „*Psychotherapeutin*“ oder „*Psychotherapeut*“ nennen?

§ Sozialrecht:

- Wer wird (aus welchen Mitteln?) dafür *bezahlt*, Psychotherapie auszuüben?
- Wie ist die Zulassung der Anbieter von Psychotherapie an die ‚Geldtöpfe‘ geregelt?

Psychotherapeutengesetz (2)

- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (2)

KJPsychTh – § 1 Ziel und Gliederung

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens **4.200 Stunden** und besteht aus

- einer **praktischen Tätigkeit** (§ 2),
- einer **theoretischen Ausbildung** (§ 3),
- einer **praktischen Ausbildung** mit Krankenbehandlungen unter **Supervision** (§ 4)
- sowie einer **Selbsterfahrung**, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5).

Sie schließt mit Bestehen der **staatlichen Prüfung** ab.

<https://www.brd.mw.de/gesundheitssoziales/LPA-Psychotherapie/pdf-Psychotherapie/KJPsychTh-APV.pdf>

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (3)

§ 2 Praktische Tätigkeit

Die **praktische Tätigkeit** umfasst mindestens **1.800 Stunden** und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind

1. mindestens **1.200 Stunden** an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist
2. mindestens **600 Stunden** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen.

„PT 1“

„PT 2“

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (4)

§ 3 **Theoretische Ausbildung:** mindestens **600 Stdn.**

§ 4 **Praktische Ausbildung:** mindestens **600 Stdn.**
unter **Supervision:** mindestens **150 Stdn.**

§ 5 **Selbsterfahrung:** mindestens **120 Stdn.**

⇒ Zzgl. **praktische Tätigkeit** **PT 1:** mind. **1.200 Stdn.**
(gemäß § 2) **PT 2:** mind. **600 Stdn.**

Summe der ‚festgelegten‘ Stdn.: **3.270 Stdn.**

☞ Rest (sog. „**freie Spitze**“): **930 Stdn.**

4.200 Stdn.

☞ **[Kleiner Rechentipp: 1 Woche ≅ 40 h; 1 Jahr ≅ 40 Wochen]**

Zwischenbilanz (1)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither 20 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)...
... und unendliche Diskussionen

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

Exkurs: Forschungsgutachten von 2009

- 173 aktive Ausbildungsstätten (1/3 KJP, 2/3 PP)
- ca. 11.000 Personen in Ausbildung
- sowohl Vollzeit-, als auch Teilzeitmodelle
- durchschnittliche Ausbildungszeit 4 Jahre, 7 Monate
- Ergebnisse:
 - 👉 positiv: Praktische Ausbildung, Supervision, Theorie, SE
 - 👎 negativ: Praktische Tätigkeit, „Freie Spitze“
 - 👉 wichtig: Praktische Ausbildung unter Supervision, Selbsterfahrung

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

Zwischenbilanz (2)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither 20 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)

Kleinere Veränderungen am Rande:

- Bologna-Reform – mit merkwürdigen Konsequenzen
 - Psychologie-Absolvent*innen: Abschluss Master (10 Sem.)
 - Absolvent/innen anderer Studiengänge (u.a. Soz.Arb. / Soz.Päd.): Abschluss Bachelor (6-7 Sem.)
- Neue Interessenvertreter*innen: Kammern!

Bisherige (Zwischen-)Lösungen: Äquivalenzbescheinigungen (NRW)



Stattdessen: Aktuelle Infos aus dem LPA

Startseite Wir über uns Presse Karriere

Sie befinden sich hier: Startseite > Gesundheit und Soziales > Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie > Zugangsvoraussetzungen für Psychotherapie-Ausbildung sind neu gefasst

GESUNDHEIT UND SOZIALES - LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR MEDIZIN, PSYCHOTHERAPIE UND PHARMAZIE

28.06.2018 RSS

Zugangsvoraussetzungen für Psychotherapie-Ausbildung sind neu gefasst

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Neuinterpretation der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz erforderlich geworden. Das hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter jetzt auf einer bundesweiten Tagung umgesetzt. Die Neuregelung bedeutet im Kern, dass nur der Abschluss eines Psychologiestudiums (inklusive Klinische Psychologie als Teil einer Prüfungsleistung) die weitere Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut erlaubt. Für Interessenten, die bis spätestens zum Wintersemester 2018/2019 ihr Studium aufnehmen, gilt allerdings übergangsweise die bisherige, großzügigere Regelung.

Dr. Ursula Mayo, Dezernentin der Bezirksregierung Düsseldorf, erläutert: „Auf den Punkt gebracht geht es darum, dass die Bewerber künftig - auch der Begrifflichkeit nach - einen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ haben müssen. Dieses Studium darf durchaus einen Schwerpunkt haben, aber der Studieninhalt darf nicht nur ein Ausschnitt aus der Psychologie sein.“ Abschlüsse in Rechtspsychologie oder Wirtschaftspsychologie würden für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht mehr genügen.

Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt ebenfalls, dass es auf die Bezeichnung des Studiengangs ankommt. Hier gibt es nur die Besonderheit, dass die im Gesetz genannten Studiengänge mittlerweile ganz überwiegend nicht mehr unter der Bezeichnung „Sozialpädagogik“ oder „Pädagogik“ angeboten werden, sondern jetzt „Soziale Arbeit“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Bildungswissenschaft“ heißen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter zieht daraus eine praktische Konsequenz: Weil diese Studiengänge die im Gesetz genannten ersetzt haben, eröffnen sie den Zugang zur Ausbildung.

Aktuelle Zulassungsbestimmungen

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

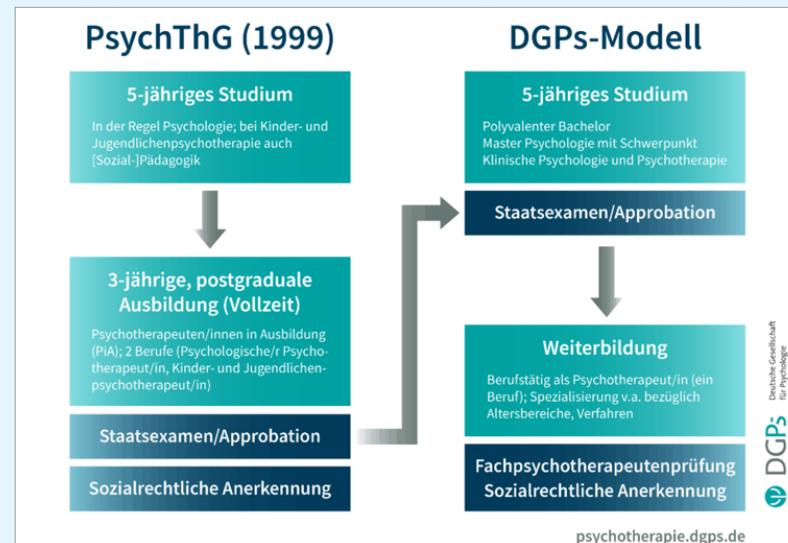
- a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog. Psychotherapeuten)
- b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

Gleichgestellt sind auch Masterabschlüsse in Erziehungs- oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit sowie solche Masterabschlüsse, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden.

»Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt ebenfalls, dass es auf die Bezeichnung des Studiengangs ankommt. Hier gibt es nur die Besonderheit, dass die im Gesetz genannten Studiengänge mittlerweile ganz überwiegend nicht mehr unter der Bezeichnung „Sozialpädagogik“ oder „Pädagogik“ angeboten werden, sondern jetzt „Soziale Arbeit“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Bildungswissenschaft“ heißen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter zieht daraus eine praktische Konsequenz: Weil diese Studiengänge die im Gesetz genannten ersetzt haben, eröffnen sie den Zugang zur Ausbildung. «

https://www.brld.nrw.de/gesundheitssoziales/LPA-Psychotherapie/pdf-Psychotherapie/Zugangsvoraussetzungen.pdf

Die mögliche Zukunft: ein „Studium zur Approbation in Psychotherapie“?



https://psychotherapie.dgps.de/startseite/

Die mögliche Zukunft: ein „Studium zur Approbation in Psychotherapie“?

56

Nachrichten

Standpunkte der DGPs zum Studium zur Approbation in Psychotherapie

Andrea Abele-Brehm und Winfried Rief

Die DGPs-Kommission „Psychologie und Psychotherapie-Ausbildung“ (Vorsitz: Winfried Rief) hat in enger Absprache mit der Präsidentin der DGPs, Andrea Abele-Brehm, und dem Vorsitzenden des Fakultätentages, Markus Bühner, die Vorstellungen zur Reform des Psychotherapeutengesetzes präzisiert (vgl. http://www.dgps.de/uploads/media/Modell_DGPs-2015-03-11.pdf).

Zusätzlich wurde ein Eckpunkte-Papier erstellt, das formale Aspekte der Studienganggestaltung sowie der Gesamtstruktur der Aus- und Weiterbildung präzisiert (siehe <http://www.dgps.de/uploads/media/15.08.19EckpunkteApprobationsordnung.pdf>).

Grundstruktur der Ausbildung

Es wird ein **polyvalenter 6-semesteriger Bachelor** Studiengang vorgeschlagen, der nicht nur für den klinischen Bereich, sondern auch für andere Berufsbereiche der Psychologie vorbereitet. Dieser polyvalente Bachelor orientiert sich vollkommen an den Empfehlungen, die der Vorstand der DGPs in Zusammenarbeit mit der Kommission „Studium und Lehre“ in der Psychologischen Rundschau 65, 2014, 230 – 235¹ veröffentlicht hat. Neben einer breiten, wissenschaftlich fundierten Grundausbildung wird

Abele-Brehm & Rief (2016); verfügbar unter: http://content.hogrefe.com/doi/abs/10.1026/0033-3042/a000311

Das ‚Eckpunkte-Papier‘ der DGPs

DGPs Deutsche Gesellschaft für Psychologie
 Deutsche Gesellschaft für Psychologie
 Marienstraße 30, 10117 Berlin

FTPs Fakultätentag Psychologie
 Präsidentin der DGPs
 Prof. Dr. Birgit Spinath
 Deutsche Gesellschaft für Psychologie
 Marienstraße 30
 10119 Berlin
praesident@dgps.de
 Vereinsregister: VR35794 B

Zentrale Eckpunkte unserer Vorschläge sind:

- Die Ausbildungsstruktur soll vergleichbar sein mit der Ausbildungsstruktur anderer, selbständiger akademischer Heilberufe (z.B. Medizin, Zahnmedizin) und soll dem europäischen Qualifikationsrahmen EQR 7 entsprechen.
- Die Ausbildung erfolgt in einem 5-jährigen universitären Studium in einer Bachelor-Master-Struktur mit anschließender praxisorientierter Approbationsprüfung (berufsrechtliche Anerkennung). Darauf folgt eine Weiterbildung in Psychologischer Psychotherapie zum Erwerb der Fachkunde in Psychotherapie für Erwachsene oder für Kinder- und Jugendliche (sozialrechtliche Anerkennung).
- Um die integrierte wissenschaftliche und praktische Ausbildung **wie in anderen akademischen Heilberufen** sichern zu können, können die Studiengänge **nur von Universitäten** und gleichgestellten Hochschulen durchgeführt werden.

Reform des Psychotherapeutengesetzes
 Vorschläge zu einer zügigen Umsetzung (Stand Oktober 2018)

https://psychotherapie.dgps.de/fileadmin/user_upload/medien_psychotherapie/DGPs-Eckpunktepapier_Psychotherapieform_mit_allen_Anhaengen.pdf

Der Stand der Dinge Ende 2018

- Erwartung eines zeitnahen Referentenentwurfs aus dem BMG
- Weitere Entwicklungsgeschwindigkeit schwer einzuschätzen:
- ☛ Erkennbare *Dissensen* zwischen den Protagonist*innen:
 - ☛ Psychotherapeut*innenschaft (Psychotherapeutenkammer = PTK)
 - ☛ Berufsgruppen (Medizin, Psychologie, [Sozial-]Pädagogik, ...)
 - ☛ Akademischen Fachvertretungen (vor allem DGPs → Fakultätentag)
 - ☛ Bundespolitik (vor allem Gesundheitspolitik → BMG)
 - ☛ Bildungspolitik (zuständig: Bundesländer)
- Aber auch schon Lösungsideen und (erstaunliche) Allianzen
- Übergangszeit von ca. 12 Jahren realistisch?

Fazit

Es bleibt dabei: nix Genaues wissen wir nicht...

- ... was es stark erschwert, belastbare Aussagen zu machen,
 - ... was aber immer noch gute Chancen für Interessierte und Engagierte eröffnet
 - ... und das dürfte auch noch eine begrenzte Zeit lang so bleiben;
 - ... derzeit ist ein **Master-Studiengang** mit dem richtigen Titel (!) die sicherste (und beste) Empfehlung für eine Zulassung zur Ausbildung
- Wir erwarten die **Approbationsausbildung** = ‚M.Sc. Psychotherapie‘ als (s. wahrscheinlich universitärer) Studiengang → Approbation, anschl. Erwerb der ‚Fachkunde‘ (wie Facharzt) in Weiterbildungen
- Viele offene Fragen: Wann? Übergangsregelung? KiJu-Regelungen?
- ☛ Bei alledem: **Der Beruf lohnt sich und macht Spaß!**



... und nun? Ein paar Fragen

- Fragen, die jede*r für sich beantworten (können) sollte:
 - ‚Brenne‘ ich so sehr für diesen Beruf, dass ich bereit bin, weitere 5 + x Jahre (Master & Ausbildung) dafür aufzuwenden?
 - Ist es o.k. für mich, die prinzipiellen Unsicherheiten bis zum Abschluss der Ausbildung anzunehmen?
 - Kann ich mich und die Ausbildung in dieser Zeit finanzieren?
- Hilfreiche Strategien:
 - Passenden (!) Master wählen (Bezeichnung *plus* Inhalte!)
 - Passende Ausbildung finden:
VT vs. TP; Kostentransparenz für alle Ausbildungsteile; Struktur der Ausbildung, Kontakte zu KiJu-PiAs, z.B. auf Kongressen etc.)

... und die Empfehlung, sich gut zu informieren

Aus der Praxis Psychotherapie im Dialog 4 • 2015

Manuel Becker • Anna Eiling

Risiken in der Psychotherapeutenausbildung

Belastungsfaktoren und Risikopotenzial aus der Sicht von Ausbildungsteilnehmern

Psychotherapeuten sind in ihrem Beruf besonderen Belastungen ausgesetzt. Welche Faktoren sind dabei spezifisch für die Zeit der Ausbildung? Entsprechende Befunde werden für die unterschiedlichen Ausbildungsteile getrennt diskutiert und mit der Risikoforschung in Zusammenhang gebracht. Daraus leiten wir ab, an welchen qualitätssichernden Elementen der Ausbildung unbedingt festgehalten werden sollte und wo Forschung bisher fehlt.